



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.2.2015
C(2015) 1018 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.2.2015

**über die Einzelmaßnahme für Liberia zulasten der Überbrückungsfazität des
Europäischen Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.2.2015

über die Einzelmaßnahme für Liberia zulasten der Überbrückungsfazilität des Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 566/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Hinblick auf die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF und dem 11. EEF bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. EEF im Hinblick auf die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF und dem 11. EEF bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF², insbesondere auf Artikel 26 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bisherige allgemeine Budgethilfe lief 2014 aus. Vor dem Hintergrund der Ebola-Krise und des künftigen Abzugs der Friedensmission der Vereinten Nationen ist es dringend notwendig, zusätzliche Mittel für die Regierung Liberias bereitzustellen, selbst wenn das nationale Richtprogramm des 11. EEF noch nicht unterzeichnet wurde.
- (2) Ziel der im Rahmen der EEF-Überbrückungsfazilität³ finanzierten Maßnahme ist es, einen Beitrag zur Umsetzung des Regierungsprogramms „Liberia Agenda for Transformation“, zur Schaffung von Wohlstand und zur Förderung eines breitenwirksamen Wirtschaftswachstums zu leisten.
- (3) Der vorgesehene Höchstbeitrag der EU zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beträgt 45 000 000 EUR. Aus Mitteln der EEF-Überbrückungsfazilität wird zunächst ein Betrag von 34 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Der Restbetrag wird erst nach Änderung des vorliegenden Finanzierungsbeschlusses bereitgestellt.
- (4) Bei der Maßnahme „Vertrag über den Staatsaufbau in Liberia“ handelt es sich um eine Budgethilfemaßnahme, die darauf abzielt, insbesondere im Jahr 2015 vor dem Hintergrund der Ebola-Krise die wirtschaftspolitische Steuerung und die Fähigkeit der Regierung zur Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität zu verbessern und vor allem im Bereich Justiz und Sicherheit die Effizienz und Rechenschaftspflichtigkeit des staatlichen Handelns zu stärken.

¹ ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 35.

² ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 52.

³ Beschluss des Rates Nr. 2013/759/EU vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48.

- (5) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁴ erlassen werden, der aufgrund von Artikel 26 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 567/2014 Anwendung findet.
- (6) Die Kommission sollte der in diesem Beschluss genannten Einrichtung – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Der zuständige Anweisungsbefugte muss sich im Einklang mit Artikel 60 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vergewissern, dass diese Einrichtungen ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, das dem für die Verwaltung von Unionsmitteln durch die Kommission erforderlichen Niveau entspricht. Diese Einrichtung erfüllt die Bedingungen des Artikels 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung Nr. 966/2012 und die erforderlichen Aufsichts- und Unterstützungsmaßnahmen wurden getroffen.
- (7) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen muss auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 567/2014 Anwendung finden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds, der eingesetzt wurde nach Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet⁵ –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Die im Anhang beschriebene Maßnahme für Liberia wird genehmigt.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: „Vertrag über Staatsaufbau in Liberia“

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

Der Beitrag der Europäischen Union zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf höchstens 34 000 000 EUR zulasten der EEF-Überbrückungsfazilität. Die in Absatz 1 genannten Mittel können auch Verzugszinsen abdecken.

⁴ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

⁵ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung werden vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung den im Anhang genannten Einrichtungen übertragen.

Im Abschnitt „Durchführungsaspekte“ des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Anhangs sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Nicht substanzielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1268/2012 als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen. Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 25.2.2015

*Für die Kommission
Neven Mimica
Mitglied der Kommission*

